

Stadt Oberhausen	Drucksachen-Nr. B/17/2031-01	Termin 20.06.2022	Rat der Stadt		
<u>Beschlussvorlage</u>			öffentlich		
Termin	Gremium	Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*	
14.06.2022	Stadtplanungs- und Mobilitätsausschuss	V			
20.06.2022	Rat der Stadt	B			

Beratungsgegenstand

Regionaler Flächennutzungsplan (RFNP) der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen

Aufstellungsbeschluss für das Änderungsverfahren 53 GE: Gewerbepark Schalke-Nord in Gelsenkirchen

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Oberhausen beschließt gemäß § 19 Abs. 1 in Verbindung mit § 41 Landesplanungsgesetz (LPlG NRW) und § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung der folgenden Änderung zum Regionalen Flächennutzungsplan (RFNP) und die Einleitung des entsprechenden Planverfahrens:

53 GE: Gewerbepark Schalke-Nord

Stellv. Bereichsleiter Bereich 5-1	Beigeordneter Dezernat 5	Oberbürgermeister			
Perian	Dr. Palotz	Schranz			
Datum 09.05.2022	Datum 23.05.2022	Datum 03.06.2022			
* Vorlage zur: Anhörung (A) Kenntnisnahme (K) Vorberatung (V) Beschlussfassung (B)	* Ergebnis : Zustimmung (Z) Ablehnung (A) Änderung (Ä) Anhörung vollzogen (AV) Kenntnisnahme (K)	Beschlusskontrolle: Ja oder nein		Beteiligung: Personalrat [] Gleichstellungsstelle []	

Stadt Oberhausen	Drucksachen-Nr. B/17/2031-01	Termin 20.06.2022	Rat der Stadt
-----------------------------	---	------------------------------	----------------------

Konsequenzen

a) Finanzielle

keine ☒ [X]

ja ☐ []

b) Sonstige ☐ keine

Begründung

Sachverhaltsdarstellung:

Der RFNP der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen ist nach öffentlicher Bekanntmachung am 03. Mai 2010 wirksam geworden. Der Plan nimmt gleichzeitig die Funktion eines Regionalplans und eines gemeinsamen Flächennutzungsplans wahr.

Das Rechtsinstrument des RFNP ist in der Neufassung des LPIG vom 16. März 2010 zwar entfallen, für den RFNP der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr enthält das Gesetz mit § 41 LPIG NRW aber eine Überleitungsvorschrift, die das Fortgelten des Planes sichert und die Planungsgemeinschaft auch zu seiner Änderung ermächtigt. Um Widersprüche zwischen dem RFNP und dem durch den Regionalverband Ruhr (RVR) aufzustellenden einheitlichen Regionalplan Ruhr zu vermeiden, erfordern RFNP- Änderungen hinsichtlich der regionalplanerischen Inhalte seit dem Erarbeitungsbeschluss des Regionalplans Ruhr am 06. Juli 2018 eine Einvernehmensherstellung mit dem RVR. Diese wird im Rahmen der üblichen Behördenbeteiligung in das Planverfahren integriert.

Wenn der RVR das Aufstellungsverfahren für den einheitlichen Regionalplan Ruhr abgeschlossen hat, endet gemäß § 41 Abs. 4 LPIG NRW die Kompetenz der Planungsgemeinschaft zur Änderung des RFNP. Die bauleitplanerischen Inhalte gelten als kommunale Flächennutzungspläne oder – bei entsprechenden Beschlüssen der Räte – als gemeinsamer Flächennutzungsplan im Sinne von § 204 BauGB fort. Diese Beschlüsse wurden im Juni/Juli 2013 in allen RFNP- Städten gefasst.

Von insgesamt 47 eingeleiteten Änderungsverfahren zum RFNP sind bislang 27 Änderungen wirksam geworden. Das mit dieser Vorlage angesprochene Änderungsverfahren betrifft einen Bereich in Gelsenkirchen.

53 GE – Gewerbepark Schalke-Nord

Im RFNP ist eine Fläche für einen örtlichen Hauptverkehrszug dargestellt, der von der Anschlussstelle Schalke der BAB A 42 in südlicher Richtung bis zur Kurt-Schumacher-Straße führt. Im Bereich des Gewerbegebietes Berliner Brücke verschwenkt der geplante Straßenverlauf Richtung Westen. Bis zu diesem Punkt ist die Straße (Alfred-Zingler-Straße) bereits vorhanden. Die Stadt Gelsenkirchen beabsichtigt nicht mehr, das letzte Teilstück zu bauen. Durch das Änderungsverfahren wird eine Zerschneidung des Gewerbegebietes bzw. der gewerblichen Baufläche, wie sie durch die ehemalige Straßenplanung entstanden wäre, vermieden, eine Wiedernutzung der überwiegend brachgefallenen Flächen wird erleichtert. Die Straßenplanung wird auch aus Umweltgesichtspunkten nicht mehr weiterverfolgt: Die Kurt-Schumacher-Straße ist bereits durch ein sehr hohes Verkehrsaufkommen und damit hohen Lärm- und Schadstoffemissionen belastet. Diese Belastungen sollen nicht durch den Bau der Straße weiter verschärft werden. Hinzu kommen allgemeine Aspekte des Klimaschutzes und der Klimaanpassung.

Stadt Oberhausen	Drucksachen-Nr. B/17/2031-01	Termin 20.06.2022	Rat der Stadt
-----------------------------	---	------------------------------	----------------------

Anlass, Erfordernis und Gegenstand der Änderung sind dem Änderungsplan und dem Begründungs-
entwurf (siehe Anlagen) zu entnehmen.

Das sogenannte Scoping (gemäß § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) sowie § 4 Abs. 1 BauGB),
in dem mit den einschlägigen öffentlichen Stellen, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher
Belange Gegenstand und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung festgelegt werden, soll im
Zusammenhang mit der frühzeitigen Beteiligung voraussichtlich im 3. Quartal 2022 erfolgen. Zu
diesem Verfahrensschritt wird der Umweltbericht erarbeitet.

Nach der Überarbeitung der Planung auf Basis der Beteiligungsergebnisse erfolgt der Auslegungs-
beschluss. Dem Auslegungsbeschluss folgen die förmliche Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung
für die Dauer eines Monats. Nach dem abschließenden Planbeschluss (Feststellungsbeschluss)
bedarf die Änderung zum RFNP der Genehmigung durch die Landesplanungsbehörde.

Anlagen

Anlage 1: Vorentwurf des Änderungsplanes zu 53 GE

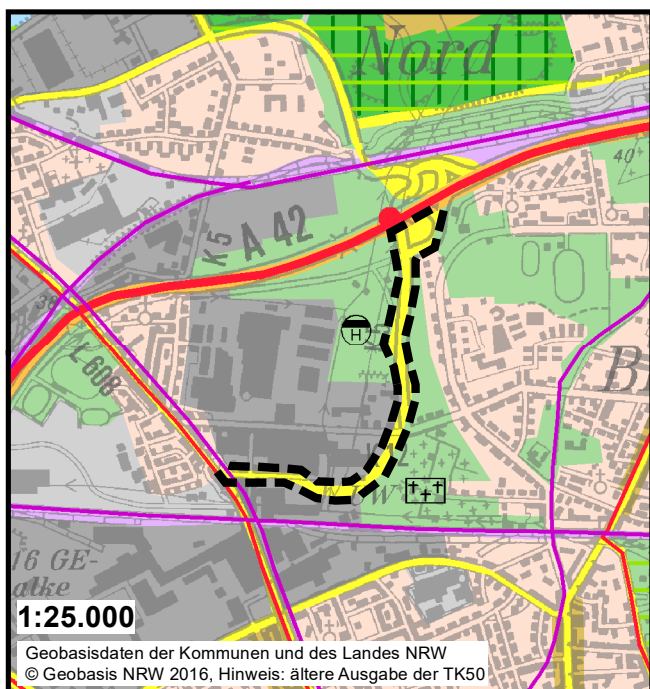
Anlage 2: Begründungsvorentwurf zu 53 GE

Die umfangreiche Anlage 2 wird aus Kostengründen und damit als Beitrag zur Haushalts-
konsolidierung nicht in Papierform beigelegt. Sie liegt aber während der Sitzung zur Einsichtnahme
aus und kann darüber hinaus vorab über das Ratsinformationssystem ALLRIS heruntergeladen
werden.

Änderung des Regionalen Flächennutzungsplanes der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr

(Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen)

Nr. 53 GE (Gewerbepark Schalke-Nord)

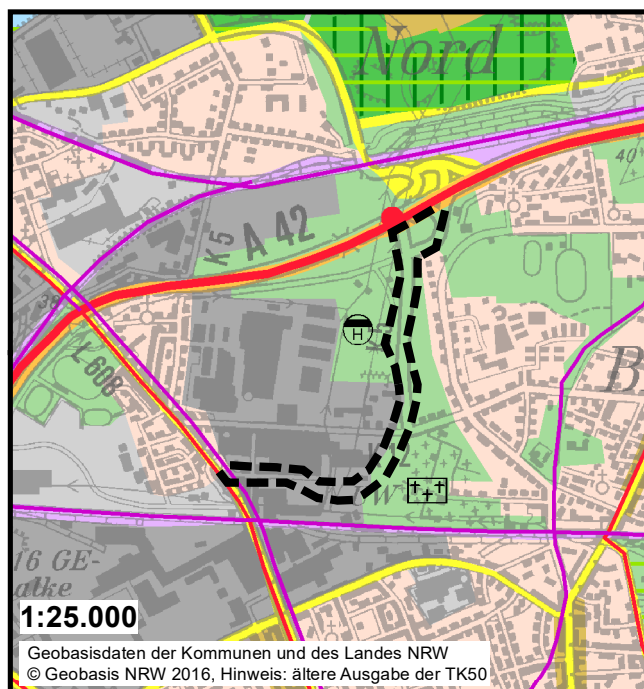


Plankarte Alt:

gemäß § 5 Abs. 2 BauGB

gemäß Anlage 3 zur LPIG DVO

Flächen für die örtlichen Hauptverkehrszüge



Plankarte Neu:

gemäß § 5 Abs. 2 BauGB

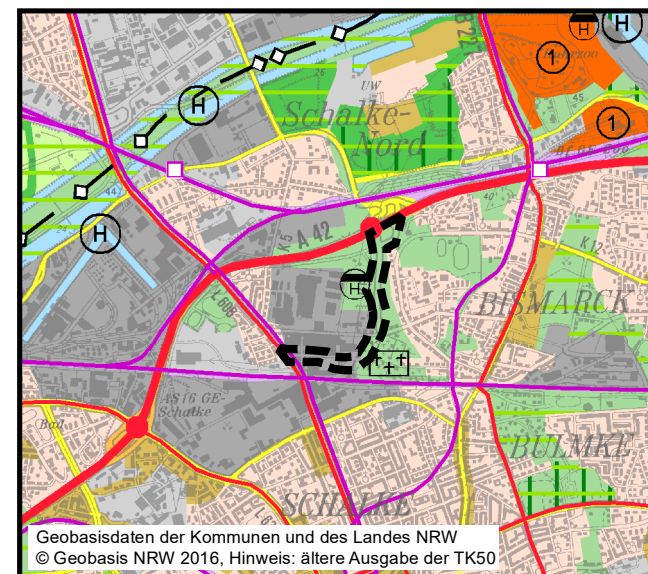
gemäß Anlage 3 zur LPIG DVO

Gewerbliche Bauflächen

Grünflächen



Originaldarstellung in 1: 50.000



Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)

Allgemeine Freiraum - und Agrarbereiche

Stand: März 2022 (Vorentwurf)

RFNP-Änderung lfd. Nr. 53 Gewerbepark Schalke-Nord (Vorentwurf)

Teil A: Begründung

1	Anlass und Erfordernis der Änderung	2
2	Planungsrechtliche Vorgaben	2
2.1	Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH)	2
2.2	Vorgaben des Landesentwicklungsplans (LEP)	3
2.3	Vorgaben des Regionalplans Ruhr	5
2.4	Vorgaben des RFNP	6
2.5	Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung	6
2.6	Darstellungen/Festsetzungen des Landschaftsplanes/der Landschaftspläne	7
2.7	Bebauungsplanung	7
2.8	Sonstige informelle Planungen	7
2.8.1	Räumliches Strukturkonzept (RSK)	7
3	Gegenstand der Änderung	7
3.1	Geltungsbereich, Lage und Beschreibung des Änderungsbereiches	7
3.2	Änderung der zeichnerischen Festlegung/Darstellung	7
3.3	Auswirkung der Änderung auf den flächennutzungsplanerischen und den regionalplanerischen Teil des RFNP	8
3.4	Bedarfsnachweis	8
3.5	Alternative Entwicklungsmöglichkeiten	8
4	Darstellung von (änderungsbezogenen) Gutachten oder Studien	8
4.1	Immissionsschutz	8
4.2	Altlasten	8
5	Sonstige Belange	8
5.1	Bodendenkmalpflege	8
5.2	Bodenschutzklausel	9
5.3	Klimaschutzklausel	9
5.4	Seveso III	9
5.5	Vorsorgender Hochwasserschutz	9
6	Verfahrensablauf	10
6.1	Bisheriges Verfahren/Verfahrensschritte	10
6.2	Einvernehmen des RVR	10
6.3	Umgang mit den Stellungnahmen	10
6.4	Weiteres Verfahren	10
7	Flächenbilanz / Monitoring	11

Stand: März 2022

Teil A: Begründung

1 Anlass und Erfordernis der Änderung

Im RFNP ist eine Fläche für einen örtlichen Hauptverkehrszug dargestellt, der von der Anschlussstelle Schalke der BAB A 42 in südlicher Richtung bis zur Kurt-Schumacher-Straße führt. Im Bereich des Gewerbegebietes Berliner Brücke verschwenkt der geplante Straßenverlauf Richtung Westen. Bis zu diesem Punkt ist die Straße (Alfred-Zingler-Straße) bereits vorhanden. Die Stadt Gelsenkirchen beabsichtigt nicht mehr, das letzte Teilstück zu bauen. Über die ebenfalls vorhandene Hochkampstraße fließt heute der Verkehr Richtung Kurt-Schumacher-Straße, allerdings eingeschränkt, da lediglich ein Rechtsabbiegen auf die Kurt-Schumacher-Straße und ein Rechtsabbiegen in die Hochkampstraße von der Kurt-Schumacher-Straße möglich ist. Die neue Straße hätte den Um- bzw. Neubau eines voll ausgebildeten Knotens mit der Kurt-Schumacher-Straße erforderlich gemacht. Durch das Änderungsverfahren wird eine Zerschneidung des Gewerbegebietes bzw. der gewerblichen Baufläche, wie sie durch die ehemalige Straßenplanung entstanden wäre, vermieden, eine Wiedernutzung der überwiegend brachgefallenen Flächen wird erleichtert. Die Straßenplanung wird auch aus Umweltgesichtspunkten nicht mehr weiterverfolgt: Die Kurt-Schumacher-Straße ist bereits durch ein sehr hohes Verkehrsaufkommen und damit hohen Lärm- und Schadstoffemissionen belastet. Diese Belastungen sollen nicht durch den Bau der Straße weiter verschärft werden. Hinzu kommen allgemeine Aspekte des Klimaschutzes und der Klimaanpassung.

Mit der Änderung ist die Anschlussstelle noch Richtung Norden an das Netz der örtlichen Hauptverkehrszüge angeschlossen. Die Fläche des örtlichen Hauptverkehrszuges wird in die umgebenden Nutzungen (GIB bzw. gewerbliche Baufläche und AFAB bzw. Grünfläche) integriert.

2 Planungsrechtliche Vorgaben

2.1 Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH)

Der Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH) ist am 01. September 2021 in Kraft getreten. Mit dem BRPH soll angesichts verheerender Hochwasserereignisse in der Vergangenheit erstmals die Grundlage für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz geschaffen werden. Hierzu enthält der BRPH u.a. Ziele / Grundsätze zum Hochwasserschutz, die in der Bauleitplanung zu beachten / zu berücksichtigen sind.

I. Hochwasserrisikomanagement – I.1.1 (Z)

Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung sind die Risiken von Hochwassern nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten zu prüfen; dies betrifft neben der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Hochwasserereignisses und seinem räumlichen und zeitlichen Ausmaß auch die Wassertiefe und die Fließgeschwindigkeit. Ferner sind die unterschiedlichen Empfindlichkeiten und Schutzwürdigkeiten der einzelnen Raumnutzungen und Raumfunktionen in die Prüfung von Hochwasserrisiken einzubeziehen.

I. Klimawandel und -anpassung – I.2.1 (Z)

Die Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse durch oberirdische Gewässer, durch Starkregen oder durch in Küstengebiete eindringendes Meerwasser sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ein-

schließlich der Siedlungsentwicklung nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten vorausschauend zu prüfen.

II. Schutz vor Hochwasser ausgenommen Meeresüberflutungen - II.1.1 (G)

Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Einzugsgebieten nach § 3 Nummer 13 WHG sollen hochwasserminimierende Aspekte berücksichtigt werden. Auf eine weitere Verringerung der Schadenspotentiale soll auch dort, wo technische Hochwasserschutzanlagen schon vorhanden sind, hingewirkt werden.

II. Schutz vor Hochwasser ausgenommen Meeresüberflutungen - II.1.3 (Z)

Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Einzugsgebieten nach § 3 Nummer 13 WHG ist das natürliche Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögen des Bodens, soweit es hochwassermindernd wirkt und Daten über das Wasserhaltevermögen des Bodens bei öffentlichen Stellen verfügbar sind, zu erhalten. Einer Erhaltung im Sinne von Satz 1 wird gleichgesetzt:

- 1. Eine Beeinträchtigung des Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögens des Bodens wird in angemessener Frist in einem räumlichen und funktionalen Zusammenhang ausgeglichen.***
- 2. Bei notwendigen Unterhaltungsmaßnahmen sowie Ausbau- und Neubauvorhaben von Bundeswasserstraßen werden mehr als nur geringfügige Auswirkungen auf den Hochwasserschutz vermieden.***

Die Berücksichtigung des Klimawandels und eine Anpassung an die durch den Klimawandel induzierten oder verstärkten Auswirkungen wie z.B. Starkregenereignisse und dadurch entstehendes Hochwasser haben einen hohen Stellenwert bei der vorliegenden Planung. Gem. der Beikarte „Vorsorgender Hochwasserschutz“ zum RFNP grenzen auf Gelsenkirchener Stadtgebiet Hochwasserrisikogebiete (HQ extrem) entlang des Wattenscheider Bachs an den RFNP-Änderungsbereich. Eine weitere Auseinandersetzung mit diesem Thema erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.

2.2 Vorgaben des Landesentwicklungsplans (LEP)

Der LEP ist am 08.02.2017 in Kraft getreten. Er wurde geändert durch die Verordnung zur Änderung des LEP, die mit der Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes NRW am 06.08.2019 in Kraft getreten ist.

Für den Geltungsbereich der RFNP-Änderung enthält der LEP in seinem zeichnerischen Teil keine Festlegungen. Nachrichtlich ist im zeichnerischen Teil des LEP der RFNP-Änderungsbereich dem Siedlungsbereich zugewiesen. Darüber hinaus sind für die Änderung insbesondere die folgenden textlichen Ziele/Grundsätze zu beachten:

4-1 Grundsatz Klimaschutz

Die Raumentwicklung soll zum Ressourcenschutz, zur effizienten Nutzung von Ressourcen und Energie, zur Energieeinsparung und zum Ausbau der erneuerbaren Energien beitragen, um den Ausstoß von Treibhausgasen soweit wie möglich zu reduzieren. Dem dienen insbesondere

- die raumplanerische Vorsorge für eine klimaverträgliche Energieversorgung, insbesondere für Standorte zur Nutzung und Speicherung erneuerbarer Energien sowie für Trassen für zusätzliche Energieleitungen;***
- die Nutzung der Potenziale der Kraft-Wärme-Kopplung und der industriellen Abwärme;***

- **eine energiesparende Siedlungs- und Verkehrsentwicklung im Sinne einer Verminderung der Siedlungsflächenentwicklung und einer verkehrsreduzierenden Abstimmung von Siedlungsentwicklung und Verkehrsinfrastruktur;**
- **die Sicherung und Vermehrung sowie nachhaltige Bewirtschaftung von Wäldern und die Sicherung von weiteren CO₂-Senken wie z. B. Mooren und Grünland**

Die Änderung des RFNP hat die Herausnahme eines örtlichen Hauptverkehrszuges zum Gegenstand, hierdurch wird insbesondere eine verkehrsreduzierende Abstimmung von Siedlungsentwicklung und Verkehrsinfrastruktur gefördert. Es soll vermieden werden, dass zusätzlicher Verkehr über eine neue Hauptverkehrsstraße in bereits belastete Bereiche gelenkt wird. Die RFNP-Änderung dient somit indirekt auch dem Klimaschutz.

6.1-1 Ziel Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung

Die Siedlungsentwicklung ist flächensparend und bedarfsgerecht an der Bevölkerungsentwicklung, der Entwicklung der Wirtschaft, den vorhandenen Infrastrukturen sowie den naturräumlichen und kulturlandschaftlichen Entwicklungspotenzialen auszurichten. Die Regionalplanung legt bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen fest. Sofern im Regionalplan bereits bedarfsgerecht Siedlungsraum dargestellt ist, darf Freiraum für die regionalplanerische Festlegung neuen Siedlungsraums in Anspruch genommen werden, wenn zugleich an anderer Stelle ein gleichwertiger, bisher planerisch für Siedlungszwecke vorgesehener Bereich im Regionalplan wieder als Freiraum festgelegt oder eine gleichwertige Baufläche im Flächennutzungsplan in eine Freifläche umgewandelt wird (Flächentausch). Bisher in Regional- oder Flächennutzungsplänen für Siedlungszwecke vorgehaltene Flächen, für die kein Bedarf mehr besteht, sind wieder dem Freiraum zuzuführen, sofern sie noch nicht in verbindliche Bauleitpläne umgesetzt sind.

Die Änderung des RFNP dient einer erleichterten Wiedernutzung von gewerblichen Bauflächen im bereits vorhandenen Siedlungsraum. Freirumbereiche werden nicht in Anspruch genommen. Insofern wird das Ziel 6.1-1 eingehalten.

6.1-6 Grundsatz Vorrang der Innenentwicklung

Planungen und Maßnahmen der Innenentwicklung haben Vorrang vor der Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich. Die gezielte Erhaltung und Neuschaffung von Freiflächen im Innenbereich aus städtebaulichen Gründen ist hiervon unbenommen.

Die Änderung dient indirekt der Innenentwicklung, da es die Wiedernutzung der überwiegend brachgefallenen Flächen erleichtern soll. Dem Grundsatz 6.1-6 wird entsprochen.

6.1-7 Grundsatz Energieeffiziente und klimagerechte Siedlungsentwicklung

Planungen von neuen Siedlungsflächen und des Umbaus bzw. der Sanierung von Siedlungsgebieten sollen energieeffiziente Bauweisen, den Einsatz von Kraft-Wärme-Kopplung sowie Möglichkeiten der passiven und aktiven Nutzung von Solarenergie und anderen erneuerbaren Energien begünstigen. Die räumliche Entwicklung soll die bestehende Vulnerabilität des Siedlungsraums gegenüber Klimafolgen – insbesondere Hitze und Starkregen – nicht weiter verschärfen, sondern die Widerstandsfähigkeit des Siedlungsraums stärken und dazu beitragen, die Auswirkungen des Klimawandels abzumildern.

Durch den Verzicht auf den Neubau einer Hauptverkehrsstraße und durch den planerischen Verzicht auf einen Hauptverkehrszug wird Vulnerabilität des Siedlungsraumes tendenziell gestärkt. Eine unumkehrbare Versiegelung wird vermieden und das entstehende zusammenhängende Gewerbegebiet bietet die Chance, mit einer Durchgrünung und Begrünung von neuen Gebäuden diesen Effekt zu verstärken. Grundsatz 6.1-7 wird eingehalten.

6.1-8 Grundsatz Wiedernutzung von Brachflächen

Durch Flächenrecycling sollen Brachflächen neuen Nutzungen zugeführt werden. Dabei sollen isoliert im Freiraum liegende Flächen einer Freiraumnutzung zugeführt werden. Zu den Nachfolgenutzungen regionalbedeutsamer Brachflächen soll frühzeitig ein regionales Konzept erarbeitet werden. Im Hinblick auf die Wiedernutzung ggf. belasteter Brachflächen soll der Altlastenverdacht im Planungsprozess frühzeitig geklärt werden.

Die vorliegende Änderung unterstützt den Grundsatz der Wiedernutzung, indem der Verzicht auf den Neubau einer Hauptverkehrsstraße zusammenhängende gewerbliche Bauflächen entstehen lässt, die zurzeit ungenutzt bzw. mindergenutzt sind. Grundsatz 6.-8 wird unterstützt.

6.1-9 Grundsatz Vorausschauende Berücksichtigung von Infrastrukturkosten und Infrastrukturfolgekosten

Wenn beabsichtigt ist, Flächen für Siedlungszwecke in Anspruch zu nehmen, sollen von den Kommunen zuvor die Infrastrukturkosten und auch die Infrastrukturfolgekosten dem Stand der Planung entsprechend ermittelt und bewertet werden.

Durch den Wegfall des neuen Teilabschnittes des Hauptverkehrszuges werden die Straßenneubaukosten und die Folgekosten eingespart. Grundsatz 6.1-9 wird hiermit unterstützt.

6.3-1 Ziel Flächenangebot

Für emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ist in Regionalplänen auf der Basis regionaler Abstimmungen (regionale Gewerbe- und Industrieflächenkonzepte) und in Bauleitplänen ein geeignetes Flächenangebot zu sichern.

Die Herausnahme des örtlichen Hauptverkehrszuges aus dem RFNP und die Neufestlegung / Neudarstellung eines GIB / einer gewerblichen Baufläche vermehrt das Angebot an Gewerbe- und Industrieflächen und erleichtert gleichzeitig die Entwicklung des gesamten Gebietes, indem eine Zerschneidung vermieden wird. Dem Ziel 6.3-1 wird entsprochen.

8.1-1 Grundsatz Integration von Siedlungs- und Verkehrsplanung

Siedlungsräumliche und verkehrsinfrastrukturelle Planungen sollen aufeinander abgestimmt werden.

Siedlungs- und Verkehrsplanung werden in dem vorliegenden Änderungsverfahren integriert betrachtet. Der Verzicht auf den Hauptverkehrszug dient auch der besseren Wiedernutzung eines weitgehend brachgefallenen Gewerbeareals, indem Zerschneidung und Flächenverlust zugunsten von nicht mehr benötigten Verkehrsflächen vermieden wird. Dennoch bleibt der Straßenzug Alfred-Zingler-Straße – Hochkampstraße – Kurt-Schumacher-Straße - mit untergeordneter Bedeutung - erhalten. Die hieran anschließenden Gewerbegebiete sind damit direkt an das übergeordnete Netz angeschlossen. Grundsatz 8.1-1 wird entsprochen.

2.3 Vorgaben des Regionalplans Ruhr

Die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr (RVR) hat am 06.07.2018 den Beschluss zur Aufstellung eines neuen Regionalplanes für die gesamte Metropole Ruhr gefasst. Die in Aufstellung befindlichen Ziele des Regionalplans stellen somit gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 Raumordnungsgesetz ebenfalls sonstige Erfordernisse der Raumordnung dar und sind bei raumbedeutsamen Planungen zu berücksichtigen. Der ursprüngliche Entwurf liegt zwischenzeitlich in einer überarbeiteten Fassung vor, die von der Verbandsversammlung am 17.12.2021 beschlossen wurde.

Der Entwurf des Regionalplans Ruhr legt in seinem zeichnerischen Teil für den Änderungsbereich Gewerbe- und Industriebereiche (GIB) sowie Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)

fest. Der Allgemeine Freiraum- und Agrarbereich entlang der Alfred-Zingler-Straße ist im Regionalplan-Entwurf aufgrund der Kleinteiligkeit in den ASB einbezogen worden. Textliche Ziele des Regionalplanentwurfs stehen der geplanten RFNP-Änderung nicht entgegen. Die Planung entspricht somit den in Aufstellung befindlichen Vorgaben des Regionalplans Ruhr.

2.4 Vorgaben des RFNP

Die vorliegende Änderung des RFNP berührt folgende Ziele und Grundsätze des RFNP:

Grundsatz 9

(2) Bereits bestehende Gewerbe- und Industriestandorte sollen in ihrem Bestand gesichert und gepflegt werden. Den ansässigen Gewerbe- und Industriebetrieben sollen Spielräume zur Weiterentwicklung eingeräumt und entsprechend der bestehenden Wirtschaftsstruktur vorhandene Arbeitsplätze im Bestand gesichert sowie zusätzliche zukunftsfähige Arbeitsplätze geschaffen werden.

Die Änderung unterstützt nicht nur verkehrsplanerische Ziele, sondern schafft auch einen unzerschnittenen Gewerbebereich, in dem neue Gewerbebetriebe besser angesiedelt werden können. Der Grundsatz 9 (2) wird so unterstützt.

Ziel 8: Gewerbliche Bauflächen/GIB

In den gewerblichen Bauflächen/GIB sind insbesondere erheblich belästigende Betriebe unterzubringen, soweit dies unter dem Gesichtspunkt des Immissionsschutzes möglich ist.

Auf der Ebene des RFNP wird noch nicht über die Zulassung konkreter Vorhaben entschieden. Durch den Wegfall des Hauptverkehrszuges im Änderungsbereich entsteht jedoch eine größere zusammenhängende Fläche, die verbesserte Ansiedlungsmöglichkeiten für Industriebetriebe unter Beachtung des Immissionsschutzes bietet. Das Ziel wird unterstützt.

Ziel 34: Leistungsfähiges Straßennetz

Für die Erschließung des Plangebiets, für die Anbindung der benachbarten Bereiche und für die Verbindung mit anderen Oberzentren und Ballungsräumen ist ein ausreichend leistungsfähiges Straßennetz vorzuhalten.

Das Straßennetz bleibt auch nach der vorliegenden RFNP-Änderung erhalten. Die Erreichbarkeit auch der Anschlussstelle Gelsenkirchen-Schalke an der BAB A 42 ist gegeben und wird nicht verändert. Die Herausnahme des Hauptverkehrszuges dient dazu, zusätzlichen Verkehr insbesondere auf der stark belasteten Kurt-Schumacher-Straße zu vermeiden. Das Ziel 34 ist nicht gefährdet.

Ziel 35: Sicherung dargestellter Straßenplanungen

Planungen, die eine spätere Realisierung dargestellter Straßen unmöglich machen oder wesentlich erschweren, sind unzulässig.

Für den Änderungsbereich wird das Ziel 35 nach erfolgter RFNP-Änderung keine Bedeutung mehr haben, es können anderweitige Planungen erfolgen.

2.5 Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung

Im Regelfall ist nach § 34 LPlG für Flächennutzungspläne bzw. Flächennutzungsplanänderungen und für nicht aus dem FNP entwickelte Bebauungspläne ein landesplanerisches Anpassungsverfahren durchzuführen. Zur Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der

Raumordnung hat die Gemeinde dazu bei der Regionalplanungsbehörde anzufragen, welche Ziele für den Planungsbereich vorliegen. Der Regionalplan und damit auch der regionalplanerische Inhalt des RFNP, den die Planungsgemeinschaft in eigener Verantwortung festlegt, nehmen hingegen nicht am landesplanerischen Zielanpassungsverfahren teil.

Für die bauleitplanerischen Inhalte des RFNP ist nach Auffassung des RVR als Regionalplanungsbehörde ebenfalls kein landesplanerisches Zielanpassungsverfahren erforderlich. Der RVR ist am Verfahren beteiligt, da er sein Einvernehmen herstellen muss (siehe auch 6.2). Des Weiteren ist eine Genehmigung der RFNP-Änderung durch die Landesplanungsbehörde erforderlich, so dass eine Prüfung der landesplanungsrechtlichen Belange sichergestellt ist (s. 6.4).

2.6 Darstellungen/Festsetzungen des Landschaftsplanes/der Landschaftspläne

Das Plangebiet befindet sich nicht im Geltungsbereich des Landschaftsplanes der Stadt Gelsenkirchen.

2.7 Bebauungsplanung

Für den südlichen Teil des GIB, durch den noch der dargestellte Hauptverkehrszug verläuft soll ein Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit dem Ziel einer gewerblichen Nutzung aufgestellt werden. Nach Möglichkeit soll dies im Parallelverfahren erfolgen.

2.8 Sonstige informelle Planungen

2.8.1 Räumliches Strukturkonzept (RSK)

Mit dem RSK hat die Stadt Gelsenkirchen Leitstrategien und Ziele für die räumliche Entwicklung beschlossen. Das RSK ist ein städtebauliches Entwicklungskonzept gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB. Im RSK ist der gesamte GIB mit dem Ziel „Aufwertung Gewerbegebiet“ versehen. Die RFNP-Änderung und Bebauungsplan bereiten diese Aufwertung vor.

3 Gegenstand der Änderung

3.1 Geltungsbereich, Lage und Beschreibung des Änderungsbereiches

Der Geltungsbereich liegt teilweise im Stadtteil Schalke-Nord und teilweise im Stadtteil Bismarck, nordwestlich der Kurt-Schumacher-Straße und südlich der BAB A 42. Im südlichen Bereich mit dem nicht gebauten Straßenabschnitt befindet sich ein weitgehend untergenutztes Gewerbe- und Industriegebiet mit einigen, noch aufstehenden Gewerbehallen. Der vormals geplante Hauptverkehrszug verläuft Richtung Norden auf einer aufgegebenen Bahntrasse und folgt anschließend dem Verlauf der Alfred-Zingler-Straße bis zur Anschlussstelle.

3.2 Änderung der zeichnerischen Festlegung/Darstellung

Der Änderungsbereich umfasst einen überörtlichen Hauptverkehrszug, der von der Anschlussstelle Schalke zur Kurt-Schumacher-Straße führt. Dies ist eine flächennutzungsplanerische Darstellung, eine regionalplanerische Festlegung besteht nicht. Der südliche Teil wird künftig als GIB / gewerbliche Baufläche festgelegt / dargestellt und damit dem bestehenden GIB zugeschlagen. Der nördliche Teil wird in den AFAB bzw. die Grünfläche einbezogen.

3.3 Auswirkung der Änderung auf den flächennutzungsplanerischen und den regionalplanerischen Teil des RFNP

Die Änderung wirkt sich auf den flächennutzungsplanerischen Teil wie auch den regionalplanerischen Teil des RFNP aus. Durch die Herausnahme des örtlichen Hauptverkehrszuges und die Einbeziehung der Flächen in die umliegenden Nutzungen sind beide Ebenen betroffen.

3.4 Bedarfsnachweis

Ein Bedarfsnachweis ist nicht erforderlich, da keine neuen Bauflächen oder Siedlungsbereiche festgelegt oder dargestellt werden.

3.5 Alternative Entwicklungsmöglichkeiten

Die Alternative zur Änderung des RFNP wäre es, die Festlegungen und Darstellungen beizubehalten und das Ziel eines durchgehenden örtlichen Hauptverkehrszuges weiter zu verfolgen. Die ist aus Gründen der Entwickelbarkeit des Geländes wie auch aus stadtklimatischen und verkehrsplanerischen Gründen nicht mehr sachgerecht.

4 Darstellung von (änderungsbezogenen) Gutachten oder Studien

Änderungsbezogene Gutachten oder Studien liegen bisher nicht vor. Zur Wiedernutzung des südlichen Teils des GIB werden im Rahmen des Bebauungsplanes entsprechende Gutachten beauftragt.

4.1 Immissionsschutz

Die Herausnahme des geplanten örtlichen Hauptverkehrszuges dient auch dazu, die Verkehrsbelastung der Umgebung nicht weiter ansteigen zu lassen. Insofern wird keine Verschlechterung der Situation erwartet.

4.2 Altlasten

Der Bereich des GIB ist im Altlastenverdachtsflächenkataster (Gutehoffnungshütte Drahtwerke Boeker, Metallerzeugung und –verarbeitung) gelistet. Die ehemalige Bahntrasse sowie einige Altablagerungen westlich der Alfred-Zingler-Straße sind ebenfalls verzeichnet. Da nur im südlichen Bereich des GIB bauliche Maßnahmen stattfinden sollen, werden im Bebauungsplan entsprechende vertiefende Untersuchungen stattfinden.

5 Sonstige Belange

5.1 Bodendenkmalpflege

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt/Gemeinde als Unterer Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie in Westfalen, Außenstelle Olpe / Außenstelle Münster unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§ 15 u. 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NW). Diese Ausführungen beziehen sich auf die Durchführung des Vorhabens. Im Rahmen der Umweltprüfung zum RFNP-

Änderungsverfahren wird im Vorfeld geprüft, ob sich Anhaltspunkte in Bezug auf potenzielle Bodendenkmäler ergeben.

5.2 Bodenschutzklausel

Da keine bisher unbebauten Flächen in Anspruch genommen werden sollen, ist die Bodenschutzklausel gemäß § 1 a Abs. 2 BauGB nicht betroffen.

5.3 Klimaschutzklausel

Der Rat der Stadt hat mit Beschluss vom 10.07.2019 den Klimanotstand für die Stadt Gelsenkirchen ausgerufen. Die Weiterentwicklung des Klimakonzepts 2030/2050 ist dabei ein wesentlicher Baustein. Der Rat erkennt an, dass die Eindämmung des vom Menschen beeinflussten Klimawandels in der städtischen Politik ab sofort zu den städtischen Handlungsfeldern gehört, denen in Gelsenkirchen höchste Priorität eingeräumt wird. Die Belange des Klimaschutzes sind deshalb von Verwaltung und Politik ab sofort in gleichem Maße zu beachten, wie die Belange des Umwelt- und Naturschutzes, die Belange der sozialen Sicherung der Bürgerinnen und Bürger sowie die Belange eines funktionierenden Wirtschaftsstandortes. Von daher werden in Zukunft alle Entscheidungen mit möglichen Klimafolgen einer Folgeneinschätzung bezüglich des Klimaschutzes unterzogen und auf klimafreundliche Alternativen prioritär geprüft.

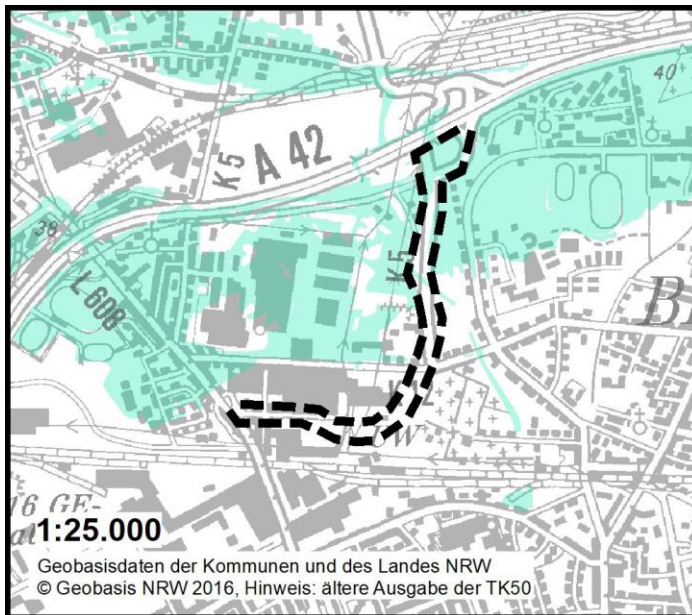
Für den Bereich der Bauleitplanung wird das Schutzgut Klima einzeln erfasst und bewertet. Hierbei fließen die für das Thema wichtigen Informationen aus den verschiedenen städtischen Konzepten mit ein. Dies betrifft das integrierte Klimaschutzkonzept mit u.a. Klimaanalyse und Planungshinweisen sowie das Klimaanpassungskonzept der Stadt Gelsenkirchen.

5.4 Seveso III

Die Stadt Gelsenkirchen verfügt über ein gesamtstädtisches Gutachten zur Ermittlung von angemessenen Abständen für die Prüfung der Verträglichkeit von Störfallbetrieben mit zukünftigen Planungen und Vorhaben unter dem Gesichtspunkt des Art. 12 der Seveso-II-Richtlinie bzw. des § 50 BImSchG. Der Änderungsbereich liegt nicht im angemessenen Abstand eines Störfallbetriebes.

5.5 Vorsorgender Hochwasserschutz

Der Änderungsbereich liegt in sehr geringem Umfang innerhalb der Hochwasserrisikogebiete, wie sie in der Beikarte zum RFNP „Vorsorgender Hochwasserschutz“ dargestellt sind. Dies ist im Norden des Plangebietes der Fall, wo keine Nutzungsänderungen geplant sind. Der vorsorgende Hochwasserschutz ist durch die Änderung des RFNP nicht betroffen.



6 Verfahrensablauf

6.1 Bisheriges Verfahren/Verfahrensschritte

Das Änderungsverfahren wird derzeit eingeleitet. Weitere Verfahrensschritte wurden noch nicht durchgeführt.

Das Änderungsverfahren wurde durch gleichlautenden Beschluss der Räte der an der Planungsgemeinschaft beteiligten Städte eingeleitet.

6.2 Einvernehmen des RVR

Seit Oktober 2009 ist die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr (RVR) die regionale Planungsträgerin im Verbandsgebiet. In dieser Funktion stellt der RVR derzeit einen neuen Regionalplan für die gesamte Metropole Ruhr auf, der den RFNP in seiner Teilfunktion als Regionalplan ablösen wird. Nach der Überleitungsvorschrift zum RFNP des § 41 LPlG kann die Planungsgemeinschaft den RFNP nach den Vorschriften des § 25 LPlG-alt ändern. Diese Regelung gilt bis zum Feststellungsbeschluss (hierbei handelt es sich nach LPlG um den abschließenden Planbeschluss / vormals „Aufstellungsbeschluss“) des Regionalplans Ruhr durch die Verbandsversammlung des RVR. Hinsichtlich der regionalplanerischen Inhalte des RFNP ist seit dem verfahrenseinleitenden Aufstellungsbeschluss des Regionalplans Ruhr am 06.07.2018 das Einvernehmen mit dem RVR herzustellen.

Die Verbandsversammlung des RVR wird im Rahmen des Verfahrens entsprechend beteiligt und um Herstellung ihres Einvernehmens gebeten. Die Versagung des Einvernehmens hätte zur Folge, dass die Änderung des RFNP nicht genehmigungsfähig wäre.

6.3 Umgang mit den Stellungnahmen

Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der öffentlichen Stellen, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange liegen zum gegenwärtigen Verfahrensstand noch nicht vor.

6.4 Weiteres Verfahren

Als erste Verfahrensschritte werden die frühzeitige Beteiligung der öffentlichen Stellen, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sowie das Scoping und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlich-

keit durchgeführt. Auf dieser Basis wird der Entwurf zur Änderung des RFNP erarbeitet. Dieser wird Grundlage des Beschlusses zur öffentlichen Auslegung und der anschließenden förmlichen Offenlage selbst sein. Bei wesentlichen Änderungen des Planentwurfs nach der Offenlage ist gem. § 4a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 9 Abs. 3 ROG erneut auszulegen. Mit dem Feststellungsbeschluss (entspricht nach LPIG dem abschließenden Planbeschluss) wird das RFNP- Änderungsverfahren beendet. Es ist eine Genehmigung der Änderung durch die Landesplanungsbehörde erforderlich. Mit Veröffentlichung der erteilten Genehmigung im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW und in den amtlichen Verkündungsorganen der Städte wird die Änderung des RFNP Ziel der Raumordnung bzw. wirksam.

7 Flächenbilanz / Monitoring

bestehende Darstellung		Fläche (ha)	neue Darstellung		Fläche (ha)
FNP- Ebene	Regionalplan- Ebene		FNP- Ebene	Regionalplan- Ebene	
Örtlicher Haupt- verkehrszug	-	5,2 ha	Gewerbliche Bau- fläche	GIB	1,4 ha
			Grünfläche	AFAB	3,8 ha
Summe		5,2 ha	Summe		5,2 ha

Nach § 4 c des Baugesetzbuches, dem § 8 Abs. 4 Raumordnungsgesetz und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 45 UVPG) sind die erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Pläne und Programme auf die Umwelt zu überwachen, um insbesondere frühzeitig unvorhergesehene, negative Auswirkungen zu ermitteln und geeignete Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können.

Das Monitoringkonzept für den RFNP (Gesamtplan) ist so aufgebaut, dass mit Hilfe von unterschiedlichen Bausteinen die gesamtäumlichen Auswirkungen der Planung erfasst werden können (siehe auch Kapitel 11.2 des Umweltberichts im Rahmen der Aufstellung des RFNP i. d. F. der Bekanntmachung).

Der erste Baustein umfasst die Ermittlung und Bewertung der steuerungsrelevanten Daten und Indikatoren. Bei der Durchführung des Monitorings wird dann im Einzelfall überprüft, ob die in der genehmigten Fassung festgelegten Überwachungsinstrumente oder Indikatoren an neue Erkenntnisse anzupassen sind. Es können jeweils nur die Indikatoren herangezogen werden, für die zu dem Zeitpunkt des Monitorings aktuelle Informationen vorliegen. Indikatoren sind u. a. die Änderung der Flächengröße bei Schutzgebieten, die Inanspruchnahme naturnaher u. schutzwürdiger Böden sowie die Veränderung der Bodenbelastung, der Gewässerzustände / Qualitäten, der lufthygienischen Situation, der klimatischen Last- und Ausgleichsräume, der Lärmsituation, von Bau- u. Bodendenkmälern und Kulturlandschaftsbereichen, des Verhältnisses Siedlungs- u. Verkehrsflächen zu Freiflächen der Realnutzung.

Der zweite Baustein nutzt die Abschichtung von Informationen über potenzielle Umweltauswirkungen aus nachgeordneten Planverfahren. Die Durchführung des RFNP erfolgt in nachgeordneten, konkretisierenden Planungs- und Realisierungsstufen, sodass (unvorhergesehene) erhebliche Umweltauswirkungen frühestens im Rahmen der nachfolgenden Planungsstufen erkennbar werden und erst mit deren Durchführung tatsächlich eintreten. Detaillierte Überwachungsmaßnahmen können somit erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. nachfolgenden Planungs- u. Genehmigungsebenen festgelegt werden. Sofern sich eine Relevanz ergibt, fließen die dortigen Ergebnisse wiederum in das Monitoring zum RFNP ein.

Der dritte Baustein des Monitorings umfasst die Nutzung der Informationspflicht der Behörden, die nach § 4 Abs. 3 BauGB verpflichtet sind, die Gemeinde über erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen zu unterrichten. Gehen Hinweise auf durch die Planung ausgelöste, unvorhersehbare nachteilige Umwelt-auswirkungen bei der Planungsgemeinschaft (Geschäftsstelle) ein oder werden Hinweise im Rahmen der Informationspflicht der Behörden abgegeben, so wird diesen nachgegangen.

Zur Auswertung der ermittelten Daten werden über die aufgeführten umweltrelevanten Daten hinaus die Ergebnisse der Raumb Beobachtung herangezogen. Bei Bedarf wird innerhalb der Planungsgemeinschaft eine Monitoringkonferenz durchgeführt, um zu ermitteln, welche Relevanz die festgestellten Umweltauswirkungen für den RFNP haben.

Die Änderungen der Flächenbilanzen des Gesamtplanes im Zusammenhang mit den laufenden Änderungsverfahren werden als "gesamträumliche Betrachtung" ebenfalls im Rahmen des Monitorings fortgeschrieben.

Das Monitoring des RFNP begann gemäß genehmigter Fassung erstmalig sechs Jahre nach Rechtswirksamkeit des Planes, d. h. 2016 und wurde im August 2017 fertiggestellt.

Teil B: Umweltbericht

Der Entwurf des Umweltberichts wird zur frühzeitigen Beteiligung und dem parallel durchzuführenden "Scoping" erstellt und liegt somit noch nicht vor.